

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 18/14 B

L 10 VG 13/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (13) VG 91/03 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen -Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. S , N , beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache Opferentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) mit einem Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 50 wegen gesundheitlicher Schäden, die sie auf die Zeit der Fürsorgeerziehung von 1964 bis 1967 im Jugendheim B zurückführt. Die eingewiesenen Mädchen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren wurden zunächst für ein paar Tage in die Krankenstation, eine Isolierstation verbracht und nach der Aufnahme sowie Entweichen aus dem Heim regelhaft gynäkologisch auf Geschlechtskrankheiten auch gegen den Willen der Mädchen untersucht. Zur zeitweiligen Isolation der Mädchen aus disziplinarischen Gründen gab es zudem ein sogenanntes Besinnungsstübchen; es handelte sich hierbei um eine Einzelkammer, eingerichtet mit einem Holzbretterbett. Die Klägerin hielt sich mehrfach in der Kranken- und Isolierstation und in der Besinnungsstube auf. Nach ihren Angaben fanden 1976 psychotherapeutische bzw psychiatrische Behandlungen statt. Unterlagen hierzu und weitere Erkenntnisse aus der Zeit von 1968 bis 1993 sind nicht aktenkundig. Sie befand sich 1991/1994 aufgrund von Angstzuständen in psychotherapeutischer Behandlung bei Dr. H , der als Hauptleiden eine "neurotische Persönlichkeitsentwicklung mit frühgestörten Anteilen" diagnostizierte. Seit September 2001 befand sich die Klägerin in Behandlung bei der psychologischen Psychotherapeutin Dipl.-Psych. F , die im Januar 2013 eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung bei vorangegangener posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) aufgrund von Gewalterfahrungen während des Aufenthalts im Jugendheim B annahm. Bei der Klägerin ist wegen einer schweren psychischen Störung mit Ängsten und Zwängen ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 festgestellt, ferner die Nachteilsausgleiche G und B.
- 2 Den am 22.5.2002 gestellten Antrag auf Leistungen nach dem OEG lehnte der Beklagte ua nach Auswertung der Fürsorgeakten ab (*Bescheid vom 18.9.2002; Widerspruchsbescheid vom 18.2.2003*). Das SG hat die Klage ua nach Vernehmung einer ehemaligen Beschäftigten sowie neurologisch-psychiatrischer Begutachtung (mit der Diagnose ua einer PTBS, andauernder Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung, Benzodiazepin- und Alkoholabusus) abgewiesen, weil Zweifel an der Intensität der an der Klägerin verübten Zwangshandlungen bestünden, aber selbst dann keine hinreichende Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den heute bestehenden gesundheitlichen Störungen und den zwangsweisen gynäkologischen Untersuchungen sowie der Verbringung in die Besinnungsstube bestehe (*Urteil vom 12.3.2007*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin nach ua weiterer Zeugenvernehmung und



psychiatrischer und aussagepsychologischer Begutachtung von Amts wegen sowie weiterer neurologisch-psychiatrischer Begutachtung nach § 109 SGG (mit insgesamt differenter Beurteilung des Krankheitsbildes im Sinne einer Borderline-Persönlichkeitsstörung bzw PTBS, möglicher Kausalreihen und Schädigungsfolgen) zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt: Ausgehend von der Rechtsprechung des BSG (*zuletzt Urteile vom 17.4.2013 - B 9 V 1/12 R und B 9 V 3/12 R*) seien die von der Klägerin geschilderten - und vom Beklagten nicht mehr in Zweifel gezogenen - Vorfälle in B keine vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffe iS des § 1 Abs 1 S 1 OEG. Zudem sei nicht nachgewiesen, dass die Klägerin durch den Aufenthalt einen Primärschaden und von dem heutigen Krankheitsbild abgrenzbare Schädigungsfolgen mit einem GdS von mindestens 50 erlitten habe (*Urteil vom 11.12.2013*).

- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde, die sie mit einem Prozesskostenhilfegesuch verbindet.

II

- 4 1. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig (*dazu 2.*).
- 5 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 6 Die Klägerin legt die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar seien sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).



- 7 Die Klägerin stellt schon keine abweichenden abstrakten Rechtssätze des LSG und BSG gegenüber. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, auszugsweise aus den Entscheidungsgründen der Urteile des erkennenden Senats vom 17.4.2013 (*B 9 V 1/12 R = SozR 4-3800 § 1 Nr 20*, zur *Veröffentlichung vorgesehen auch in BSGE*, und *B 9 V 3/12 R*) zu zitieren und diesen Textpassagen Beweisanordnungen des LSG gegenüberzustellen, die nach ihrer Meinung zu Unrecht keinen Hinweis auf den abgesenkten Beweismaßstab des § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) enthalten. Auch fehlt jede Auseinandersetzung mit der Reichweite des § 15 KOVVfG (zur Glaubhaftmachung von Angaben des Antragstellers, die sich auf die Schädigung beziehen) und seiner Relevanz angesichts der tragenden Gründe des LSG-Urteils. Den Anforderungen an die Darlegung einer Divergenz im Grundsätzlichen genügt diese Vorgehensweise nicht.
- 8 Soweit in diesem Zusammenhang sinngemäß der Vorwurf unzureichender Beweiserhebung und -würdigung erhoben worden sein sollte, gilt Folgendes: der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin bezeichnet keinen bis zum Schluss aufrechterhaltenen Beweis Antrag (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Der verbleibende Vorwurf der Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

